

Einladung

zur 4. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 17. Juni 2022
 Beginn **14:00 Uhr - 17.00 Uhr**
 Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung vom 29. April 2022; Genehmigung	3; Beilage	Patrick Bachmann
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Reto Jakob
3	Tiefbau/Umwelt; Wasserversorgung Region Thun (WARET AG); Übertragung und Integration der Primäranlagen der NetZulg AG in die Wasserversorgung Region Thun AG; Zustimmung gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie	3 - 11	Marcel Schenk
4	Tiefbau/Umwelt; Hubelweg; Sanierung Strassenbau und Werkleitungen; Bewilligung Verpflichtungskredit von CHF 400'000.00 für die Projektierung und die Bauarbeiten	11 - 14	Marcel Schenk
5	Hochbau/Planung; Neubau Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau; Bewilligung Verpflichtungskredit von brutto CHF 20'940'000.00 sowie Genehmigung und Freigabe Abstimmungsbotschaft (z.H. Gemeindeabstimmung 25.09.2022)	14 - 21; Beilage	Christian Gerber
6	Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03); Behandlung	21 - 23; Beilage	Hans Berger
7	Interpellation der SP-Fraktion betr. "Arbeitsgrundsätze bei Firmen auf dem Gemeindegebiet" (2022/04); Beantwortung	23 - 25; Beilage	Reto Jakob
8	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	25	Patrick Bachmann
9	Einfache Anfragen	25 - 26	Patrick Bachmann
10	Informationen des GGR-Präsidiums	26	Patrick Bachmann

Steffisburg, 2. Juni 2022

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2022



Patrick Bachmann

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 29. April 2022
- Abstimmungsbotschaft (ohne Layoutbearbeitung)
- Parlamentarische Vorstösse

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Protokoll der Sitzung vom 29. April 2022; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 29. April 2022 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 29. April 2022 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
-
-

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Tiefbau/Umwelt; Wasserversorgung Region Thun (WARET AG); Übertragung und Integration der Primäranlagen der NetZulg AG in die Wasserversorgung Region Thun AG; Zustimmung gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie

Traktandum 3, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

10.080.018 Vernehmlassungen

1. Ausgangslage

Schon vor zwei Jahrzehnten haben sich die Verantwortlichen der öffentlichen Wasserversorgungen im Raum Thun zusammen mit Fachleuten und dem Kanton Gedanken gemacht, wie der Wasserbedarf an einem Spitzentag auch in Zukunft verlässlich gedeckt werden kann und wie für kommende Generationen die Versorgungssicherheit mit Trink- und Brauchwasser sichergestellt werden kann.

Da diese Zielsetzung für jede einzelne Wasserversorgung im Alleingang kaum erreichbar ist, haben sich die Wasserversorgungen von Thun (Energie Thun AG), Steffisburg (NetZulg AG), Heimberg sowie Hilterfingen und die Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB) im 2008 in der Wasserversorgung Region Thun (WARET) AG zusammengeschlossen und gemeinsam in den Jahren 2012 bis 2014 im Gebiet Amerikaegge der Gemeinde Uetendorf die gleichnamige Grundwasserfassung mit Pumpwerk gebaut.

Seither decken die Partner der WARET AG ihren Spitzenbedarf mit Wasserbezügen aus der Grundwasserfassung/-pumpwerk (GWPW) Amerikaegge ab (1 bis 1.5 Mio. m³ pro Jahr). Zudem beziehen Thun, Steffisburg, Heimberg und Hilterfingen von der Wasserversorgung Blattenheid überschüssiges Quellwasser im Umfang von jährlich rund 0.5 bis 0.6 Mio. m³.

Die WARET AG betreibt aktuell jedoch kein zusammenhängendes Netz, sondern lediglich eine Verbindungsleitung vom GWPW Amerikaegge zu den Einbinde-/Übergabestellen in Heimberg, Uetendorf (Wasserversorgung Blattenheid), Lerchenfeld (Klappenschacht in Thun) sowie Steffisburg und in Richtung Hilterfingen (Holzmätteli) und eine Seeleitung in Thun.

Um für die künftige Versorgungssicherheit und Spitzenabdeckung mit Trink- und Brauchwasser der fast 70'000 Einwohnerinnen und Einwohner besser vorbereitet zu sein, wird nun eine neue Aufgabenteilung zwischen den Wasserversorgungen und der WARET AG angestrebt: Sämtliche Anlagen zur Förderung,

Speicherung, Aufbereitung und die Abgabe an die Wasserversorgungen (Primäranlagen) werden der WARET AG übertragen. Die bisherigen Wasserversorgungen behalten ihre Aufgabe zur Verteilung und Verrechnung des Wassers an die Kundinnen und Kunden sowie für den Löschschutz.

Dieser Ausbauschnitt der WARET AG hin zu einem Primärversorger ist somit nichts als eine logische Konsequenz der bisherigen Bemühungen zur gemeinsamen Bewältigung einer optimalen Wasserversorgung im Raum Thun. Diese Zielsetzung entspricht zudem auch der kantonalen Wasserstrategie¹.

1.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Betreiber der Wasserversorgungen im Raum Thun, die Energie Thun AG (Stadt Thun), die NetZulG AG (Gemeinde Steffisburg) sowie die Gemeinden Heimberg und Hilterfingen haben im 2008 zusammen mit der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid die Wasserversorgung Region Thun (WARET) AG gegründet. Diese verfolgt den Zweck, den Wasserbedarf auch an Spitzentagen abzudecken und damit die Versorgungssicherheit für Bevölkerung, Gewerbe und Industrie zu verbessern.

In den Jahren 2012 bis 2014 hat die WARET AG im Gebiet Amerikaegge der Gemeinde Uetendorf die gleichnamige Grundwasserfassung mit Pumpwerk gebaut. Seither beliefert sie ihre Partner ab diesem Werk bei Bedarf mit Trink- und Brauchwasser.

Nun verfolgen die Aktionäre der WARET AG einen nächsten Schritt, indem sie die Integration der Primäranlagen (der Wasserversorgungen) beantragen. Zu den Primäranlagen gehören sämtliche Anlagen der Wasserversorgungen für die Förderung, die Speicherung, die Aufbereitung und den Transport von Trink- und Brauchwasser in die öffentlichen Versorgungsgebiete. Das bedeutet, dass die WARET AG ab dem Zeitpunkt, wo diese Anlagen übertragen sind, sämtliches Wasser aus den Quellgebieten und der Grundwasserfassung in die Reservoirs fördert, das Wasser, falls notwendig, aufbereitet (entkeimt) und es dann in die Versorgungsgebiete transportiert. Dort übernehmen es die bisherigen Wasserversorgungen und verteilen es wie gewohnt an die Kundinnen und Kunden der Wasserversorgung und besorgen den Löschschutz.

Damit entsteht zwischen dem Primärversorger (der WARET AG) und den Wasserversorgungen (Sekundärversorger) eine neue Aufgabenteilung: Die WARET AG sorgt jederzeit für genügend Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität für das gesamte Einzugsgebiet. Sie betreibt dazu die Primäranlagen, unterhält und erneuert diese und überwacht bzw. gewährleistet die Trinkwasserqualität.

Die beteiligten Wasserversorgungen bleiben selbständig, d.h. sie beziehen sämtliches Wasser von der WARET AG, verteilen dieses in den Versorgungsgebieten und verrechnen es den Kundinnen und Kunden. Sie sind wie bisher zuständig für die Erschliessung der öffentlichen Versorgungsgebiete mit Wasser, sie unterhalten und erneuern die Verteilleitungen und besorgen den Löschschutz (Hydrantenleitungen und Hydranten). Somit verfügt auch nach der Integration der Primäranlagen in die WARET AG jede Wasserversorgung über ihr Wasserversorgungsreglement und ihren Gebührentarif und die Kundschaft der Wasserversorgung merkt von dieser neuen Aufgabenteilung kaum etwas.

Die Vorteile dieser neuen Aufgabenteilung im Bereich der Wasserversorgungen:

- Die Betreuung der Primäranlagen erfolgt statt durch vier nur noch durch eine einzige Organisation. Anstelle von einem Geflecht von gegenseitigen Wasserlieferungsverträgen, beziehen die Partner sämtliches Wasser von der WARET AG. Die professionelle Betreuung der Primäranlagen ist weiterhin gewährleistet, die künftigen Herausforderungen an die Wasserqualität und -beschaffung liegen bei einem einzigen Träger. Eine optimale Versorgungssicherheit, d.h. ein tieferes Risiko beim Ausfall eines Wasserbezugsortes ist unter dieser neuen Aufgabenteilung einfacher und besser sichergestellt.
- Sind alle Primäranlagen in einer einzigen Hand, so besteht Spielraum für einen optimalen Betrieb und die Erneuerung der Anlagen. So kann sich die WARET AG in dieser Situation überlegen, ob es Sinn macht, alle 15 Reservoirs, die meisten davon auf einer ähnlichen Höhe (Druckhorizont) zu erneuern oder ob es nicht günstiger ist, einige davon zusammenzufassen. Solche Synergien kommen mittel- bis längerfristig den Wasserversorgern und der Kundschaft der Wasserversorgungen zugute.

Der Kanton Bern verfolgt ausdrücklich die Zielsetzung einer optimierten Organisation in seiner Wasserstrategie. Diese Art von Aufgabenteilung im Bereich der Wasserversorgungen bewährt sich in zahlreichen Gebieten des Kantons seit Jahrzehnten. Die Wasserversorgungen behalten ihren Einfluss, sie betreuen die Primäranlagen in Zukunft gemeinsam in der WARET AG. Einzige Änderung für die Wasserversorgungen der Gemeinden: Die Bewilligung von Krediten sowie die Finanzierung für die Erneuerung von Primäranlagen erfolgt in Zukunft nicht mehr durch die einzelnen Wasserversorgungen, sondern durch die WARET AG. An der zuverlässigen Versorgung der Bevölkerung mit dem qualitativ anspruchsvollen Lebensmittel Wasser ändert sich jedoch nichts.

¹ Regierungsrat des Kantons Bern, Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017-2022, Teilbereich Wasserversorgung (Wasserstrategie), S. 15

1.2 Von der WARET AG zum Primärversorger WARET AG

Mit der Integration von Primäranlagen wird die WARET AG zum Primärversorger. Dieser beliefert die Partner mit Wasser, welche dieses mit einem Verteilnetz in ihren Versorgungsgebieten an Haushalte und Gewerbe/Industrie abgeben und den Löschschutz mit einem Netz von Hydranten gewährleisten (Sekundäranlagen).

Der Primärversorger fördert sämtliches Wasser für die öffentliche Wasserversorgung (Quellen, Grundwasser), speichert dieses in Reservoirs, bereitet dieses, falls nötig, auf (Entkeimung) und transportiert es zu den Übergabestellen (Stufenpumpwerke, Leitungen) an die einzelnen Wasserversorgungen.

Tabelle 1: Primäranlagen, welche die WARET AG von den Partnern übernimmt:

	Quellgebiete	Grundwasserfassungen	Reservoirs	Primärleitungen	Diverse Anlagen
Energie Thun AG	Schlatti Barmettlen (inkl. STPW) Schwendenegg Lütschental Winteregg I und II Hüniboden Kohleren (anteilig) Multenegg	Lerchenfeld II	Lauenen (inkl. STPW) Gwattegg II Brändlisberg Melli Dreiligasse (inkl. STPW)	Leitungen (38.5 km)	
NetZulg AG	Bruchackerweid Buchen Fuss Gafner Huckhaus Hüttacker Riederwäldli Schlattboden	Burgergut	Galgenrain (inkl. STPW) Panorama Enzenried Stutz	Leitungen (25.8 km)	
Heimberg			Buchwald Sunneschyn (inkl. STPW)	Leitungen (5.6 km)	Betriebszentrale und Steuerkabel (7.2 km)
Hilterfingen	Kohleren (anteilig) Tannenbühl		Hünibach (inkl. STPW) Riedboden Tannenbühl Winterlücke (anteilig)	Leitungen (5.8 km)	Betriebszentrale und Funkanlage
WG Blattenheid				Leitung (185 m)	STPW Brenzikofen

Hinweis: UV-Anlagen sind in der Tabelle nicht separat aufgeführt, sie befinden sich oft in den Quellgebieten oder in Reservoirs. Dasselbe gilt für Druckreduktions-, Klappen- und Messschächte.

STPW ist die Abkürzung für Stufenpumpwerk.

Quelle: Schlussbericht TP Technik vom 5. Januar 2022

Die WARET AG übernimmt somit von ihren Partnern zwei Grundwasserfassungen, 18 Quellenrechte, 15 Reservoirs (bzw. Anteile von solchen), diverse Pumpwerke und rund 76 km Leitungen, welche die erwähnten Anlagen (inkl. Übergabestellen) miteinander verbinden. Die Betriebszentralen und Steuerkabel der Energie Thun AG und der NetZulg AG werden nicht übernommen, sondern gegen eine Miete mitbenutzt, da über diese Anlagen weitere Werke wie Strom, Fernwärme, etc. gesteuert werden, die nichts mit der Wasserversorgung zu tun haben.

Für die Partnerwasserversorgungen ändert sich Folgendes: Jede Wasserversorgung hat das Recht und die Verpflichtung, sämtliches Trink- und Brauchwasser von der WARET AG zu beziehen und verteilt dieses wie bisher in den öffentlichen Versorgungsgebieten, verrechnet es an die Kundinnen und Kunden der

Wasserversorgung und besorgen den Löschschutz (Netz von Hydranten). Gemeinsam sind sie über die WARET AG Eigentümer sämtlicher Primäranlagen und bestimmen somit über deren Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung gemeinsam.

1.3 Abgeltung der Primäranlagen

Sämtliche Wasserversorgungsanlagen zur Förderung, Speicherung und Aufbereitung von Trink- und Brauchwasser der Partner sollen an die WARET AG übertragen werden. Auch jeweils eine Verbindung (Leitung) zwischen diesen Anlagen bzw. zur Übergabe des Wassers in die öffentlichen Versorgungsgebiete zählen dazu. Etliche dieser Anlagen sind alt, Angaben über die damaligen Baukosten sind unvollständig oder existieren gar nicht mehr. Deshalb wurden sämtliche Primäranlagen durch ein unabhängiges Ingenieurbüro nach einheitlichen Kriterien bewertet (Wiederbeschaffungswerte ermittelt) und anhand des Berner Baukostenindex auf das Baujahr zurückberechnet (synthetischer Anschaffungswert). Davon wurden die kalkulatorischen Abschreibungen in Abzug gebracht, so dass zum Zeitpunkt der Übergabe per 31. Dezember 2022 ein Restwert, der synthetische Anschaffungsrestwert berechnet wurde. Dieser wird den Partnern beim Übergang der Primäranlagen durch die WARET AG vergütet. Diese Abgeltung beträgt knapp CHF 50 Mio.

Tabelle 2: Bewertung der Primäranlagen nach Partner

alle Beträge in CHF

Aktionär	Wiederbeschaffungswerte (WBW)	synthetische Anschaffungswerte (SAW)	synthetische Anschaffungsrestwerte (SARW)	Entschädigung Quellenrechte	Abgeltung Primäranlagen
Energie Thun AG	62'154'000	39'599'000	26'283'000	794'000	27'077'000
NetZulg AG	35'418'000	22'282'000	14'484'600	544'000	15'028'600
WG Blattenheid	546'000	538'000	464'000	-	464'000
EG Heimberg	9'872'000	7'390'000	4'808'500	-	4'808'500
EG Hilterfingen	10'096'000	3'585'000	1'765'000	186'000	1'951'000
Summe	118'086'000	73'394'000	47'805'100	1'524'000	49'329'100

Quelle: Schlussbericht TB Technik vom 5. Januar 2022

Darin enthalten ist auch eine Entschädigung für die Quellenrechte von übertragenen Quellen in Höhe von CHF 400.00 pro Minutenliter (nach Ansätzen des Schweiz. Bauernverbandes), bei einer mittleren Schütung entsprechend total CHF 1.5 Mio.

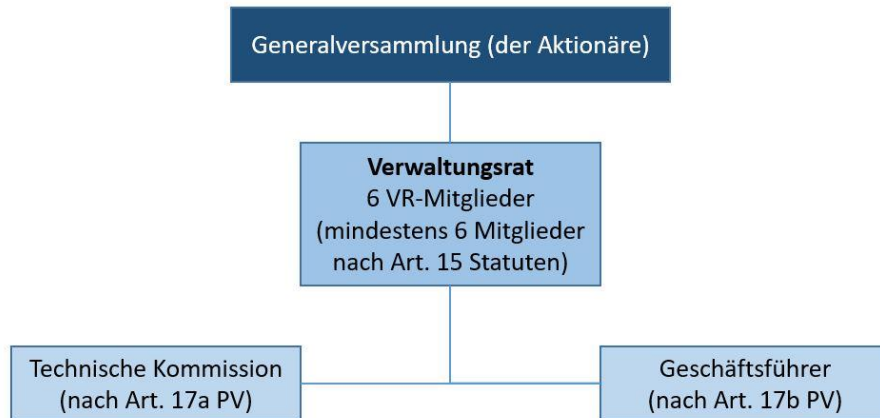
Mit dieser Abgeltung werden in der Finanzbuchhaltung der Partnerversorgungen die Buchwerte (gemäss Bilanz) der Primäranlagen getilgt. Sofern dann noch ein Überschuss besteht – was praktisch bei allen Partnern der Fall ist – bildet dieser einen Buchgewinn, der zweckgebunden für die Wasserversorgungen zu verwenden ist.

Einen Sonderfall nimmt die Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB) ein. Diese ist selbst eine Primärversorgung mit 17 Gemeinden und seit der Gründung an der WARET AG beteiligt. Sie bezieht selbst bei Bedarf Wasser aus dem GWPW Amerikaegge und gibt Überschusswasser aus ihren Quellgebieten an die WARET AG ab. Würde die WGB ihre Anlagen der WARET AG abtreten, müsste sie sich auflösen. Dies kommt aktuell nicht in Frage und deshalb bleibt die WGB Aktionärin der WARET AG. Sie überträgt der WARET AG das Stufenpumpwerk in Heimberg und ein kurzes Leitungstück. Auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages mit der WARET AG bezieht sie auch weiterhin Wasser von der WARET AG und beliefert diese mit Überschusswasser aus ihren Quellgebieten.

1.4 Organisation der erweiterten WARET AG

An der Organisation der WARET AG ändert sich nach Übernahme der Primäranlagen nicht viel. Oberstes Organ ist und bleibt die Generalversammlung, in welcher das Stimmrecht nach dem Anteil an den Aktien (vgl. weiter unten) ausgeübt wird. Einschränkend wurde festgelegt, dass bei einfachen Beschlüssen neben der Mehrheit der vertretenen Aktionäre mindestens drei Aktionäre oder zwei Aktionäre, die zusammen mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen einem Geschäft zustimmen müssen, damit dieser Beschluss zustande kommt (Art. 11 der überarbeiteten Statuten).

Abbildung 1: Organigramm der WARET AG



PV: Partnerschaftsvertrag
Quelle: Schlussbericht TP Organisation vom 28. Januar 2022

Der Verwaltungsrat (VR) setzt sich heute aus je einem Mitglied pro Aktionär und einem unabhängigen Präsidenten zusammen (6 Mitglieder) und dies soll auch so bleiben. Neu wird in Art. 15 der überarbeiteten Statuten die Mitgliederzahl des VR mit "mindestens 6" umschrieben, damit bei neuen Aktionären der erforderliche Spielraum zu einer Aufstockung besteht. Die Amtsdauer von sämtlichen VR-Mitgliedern wird einheitlich auf 15 Jahre festgelegt, die bisherige Altersbeschränkung wird aufgehoben.

Für die operativen Geschäfte ist weiterhin der Geschäftsführer zuständig, dem eine technische Kommission zur Seite steht, in welcher sämtliche Aktionäre mit dem technischen Leiter (Brunnenmeister) vertreten sind (Art. 17a und 17b des Partnerschaftsvertrages).

Mit dem Anstieg des Anlagevermögens der WARET AG von aktuell (per 31. Dezember 2021) rund 10 Mio. CHF auf gegen 60 Mio. CHF soll auch das Aktienkapital von derzeit 3 Mio. CHF auf 15 Mio. CHF aufgestockt werden.

Tabelle 3: Erhöhung/Verteilung des Aktienkapitals der WARET AG

alle Beträge in CHF

Aktionär	Aktienkapital per 31.12.2021		Aktienkapital ab 01.01.2023	
	absolut	in %	absolut	in %
Energie Thun AG	1'050'000	35.0 %	7'050'000	47.0 %
NetZulg AG	1'050'000	35.0 %	5'250'000	35.0 %
WG Blattenheid	450'000	15.0 %	600'000	4.0 %
EG Heimberg	300'000	10.0 %	1'050'000	7.0 %
EG Hilterfingen	150'000	5.0 %	600'000	4.0 %
eigene Aktien	-	0.0 %	450'000	3.0 %
Summe	3'000'000	100.0 %	15'000'000	100.0 %

Quelle: Schlussbericht TP Organisation vom 28. Januar 2022

Die Verteilung orientiert sich einerseits an der Höhe der eingebrachten Anlagewerte (Primäranlagen). Andererseits hat der VR der WARET AG festgelegt, dass kein Aktionär in der Generalversammlung die absolute Mehrheit von 50 % erreichen soll. Einen Aktienanteil von CHF 450'000 oder 3 % des gesamten Aktienkapitals reserviert die Gesellschaft für einen möglichen Beitritt von weiteren Aktionären (zum Beispiel Gemeinde Oberhofen).

Die WARET AG wird auch nach der Übernahme der Primäranlagen über kein eigenes Personal verfügen, sondern den Betrieb und den Unterhalt dieser Anlagen mit dem bestehenden Personal der Aktionäre gewährleisten, das dafür durch die WARET AG entschädigt wird. Damit sind die Kosten günstig und die Erfahrungen des bestehenden Personals bleiben erhalten.

Die Geschäftsstelle, welche seit der Gründung bis Ende 2020 durch die NetZulg AG im Mandat geführt wurde, wird seit Anfang 2021 durch die Energie Thun AG betrieben, was so im Partnerschaftsvertrag (Art. 17b) festgehalten ist.

1.5 Kosten und Finanzierung

Zur Beurteilung der Kostenentwicklung hat ein externes Büro eine Planerfolgsrechnung ausgearbeitet. Die nach Abzug von allfälligen Erlösen aus Wasserverkäufen an Dritte etc. verbleibenden Nettokosten werden auf alle Partner (Aktionäre) nach einheitlichen Grundsätzen aufgeteilt, und zwar nach einem mit

der bisherigen Praxis der Kostenaufteilung vergleichbaren Modell: Die fixen Kosten, welche etwa 80 % des Nettoumsatzes ausmachen, nach dem Spitzenwasserverbrauch und die variablen Kosten – entsprechend etwa 20 % des Nettoumsatzes – nach dem Jahreswasserverbrauch.

Da die bestehenden Primäranlagen für die Wasserversorgung der knapp 70'000 Einwohner ohne grosse Ergänzungen und Erweiterungen ausreichen, wurden jährliche Investitionsausgaben von ca. 1.6 Mio. CHF – hauptsächlich für Erneuerungen – zugrunde gelegt.

Soweit möglich, wurden die ermittelten Jahreskosten mit den bisherigen Kosten der Partner und mit anderen Primärversorgungen plausibilisiert.

Die Kosten für die (einmalige) Abgeltung der Primäranlagen werden wie folgt finanziert: 30 Mio. CHF werden bei einer Bank beschafft, 11.5 Mio. stammen aus der geplanten Erhöhung des Aktienkapitals und ebenso viel aus Darlehen, welche bei den Aktionären beschafft und langfristig amortisiert (zurückbezahlt) werden.

Tabelle 4: Mittelflüsse der Partner

alle Beträge in CHF

Aktionäre	Anteil Aktienkapital aktuell	Anteil Aktienkapital neu	Kapitalerhöhung	Aktionärsdarlehen	Abgeltung Primäranlagen	Mittelzu-/abfluss Partner
	(1)	(2)	(3)=(2)-(1)	(4)	(5)	(6)=(5)-(3+4)
Energie Thun AG	1'050'000	7'050'000	6'000'000	6'000'000	27'077'000	15'077'000
NetZulg AG	1'050'000	5'250'000	4'200'000	4'200'000	15'028'600	6'628'600
WG Blattenheid	450'000	600'000	150'000	150'000	464'000	164'000
EG Heimberg	300'000	1'050'000	750'000	750'000	4'808'500	3'308'500
EG Hilterfingen	150'000	600'000	450'000	450'000	1'951'000	1'051'000
WARETAG		450'000	450'000	0	0	0
Summe	3'000'000	15'000'000	12'000'000	11'550'000	49'329'100	26'229'100

(1) - (4) Quelle: Schlussbericht Teilprojekt Organisation vom 28. Januar 2022 und eigene Berechnungen
(5) gem. Schlussbericht TB Technik vom 5. Januar 2022

Wie aus Tabelle vier zu entnehmen ist, profitiert jeder Aktionär per Saldo noch von einem Mittelzufluss für seine Wasserrechnung. Finanzpläne für die Wasserversorgungen der Partner haben zudem anhand von einer Variante "Status quo" und einer Variante "Integration der Primäranlagen" aufgezeigt, dass unter den getroffenen Annahmen keine Wasserversorgung die Gebührentarife erhöhen, sondern diese im Gegenteil möglicherweise senken kann, vor allem ab dem Zeitpunkt, wo der mutmassliche Buchgewinn aufgelöst werden kann².

1.6 Fazit

Versorgungssicherheit von Trink- und Brauchwasser erhöhen bei unveränderten Kosten

Mit dem Bau der Grundwasserfassung mit Pumpwerk "Amerikaegge" hat die WARET AG einen wichtigen Schritt in Richtung Versorgungssicherheit gemacht. Um diese begonnene Entwicklung fortzusetzen und weiter zu optimieren, macht der Zusammenschluss der primären Wasserversorgungsanlagen in der WARET AG Sinn: Die Anlagen können gemeinsam eingesetzt und genutzt werden. Auch können sie aufgrund einer gemeinsamen Planung saniert und erneuert werden. Zudem können Vertragswerke über mehrere Gemeinden zur Wasserlieferung und der Sicherung von Durchleitungsrechten (sog. Kaskadenverträge) vermieden werden, indem alle Partner ihr Trink- und Brauchwasser beim Primärversorger beziehen.

Synergien von Wasserversorgungsanlagen nutzen

Schaut jede Wasserversorgung nur für sich und muss deshalb alle ihre Anlagen erneuern, entstehen höhere Kosten als bei einem Primärversorger. Dieser kann sich nämlich fragen: Brauchen wir längerfristig im Perimeter der WARET AG 15 Reservoirs, die sich zudem überwiegend auf einer ähnlichen Höhe (Druckhorizont) befinden, oder reichen für dasselbe Angebot vielleicht 10 oder 12 Reservoirs? Weiter geht es um den Schutz und die Bewirtschaftung von fast 20 Quellgebieten und 3 Grundwasserfassungen mit den zugehörigen Grundwasserschutz zonen, was in Zukunft eher noch an Bedeutung zunehmen wird (Stichworte: umfassenderer Schutz der Ressource Wasser, Überwachung von Pestizidrückständen, etc.). Wenn eine Organisation statt drei oder vier solche Organisationen für diese Aufgaben zuständig ist, so ist das zweckmässiger und wird den hohen professionellen Anforderungen einer Wasserversorgung auch in Zukunft gerecht. Diese erwarteten Synergien zu quantifizieren, ist spekulativ. Sie setzt eine sorgfältige und langfristige generelle Wasserversorgungsplanung voraus, welche der neuen WARET AG vorbehalten bleibt.

Handlungsspielräume der Wasserversorgungen werden beibehalten

² Gemeinden dürfen Buchgewinne nach Art. 85a der Gemeindeverordnung erst nach einer "Stillhaltedauer" (Karenzfrist) von 5 Jahren zweckgebunden der Wasserversorgung gutschreiben – diese Regelung wollen alle Partner der WARET AG solidarisch und einheitlich anwenden.

Mit der Ausgliederung der Primäranlagen wird den heutigen Wasserversorgungen nichts weggenommen. Sie betreiben und unterhalten diese künftig unter dem Dach der WARET AG gemeinsam und bestimmen zusammen, ob, wann, welche Anlage wie zu erneuern ist. Der Verwaltungsrat der WARET AG beschliesst die erforderlichen Kredite und die Finanzierung der Investitionen (Sanierungen und Erweiterungen) der Primäranlagen.

Jede Wasserversorgung erschliesst wie bisher die öffentlichen Versorgungsgebiete (das Siedlungsgebiet), liefert Trink- und Brauchwasser an Haushalte, Gewerbe und Industrie, betreibt den Löschschutz (das Netz der Hydranten) und verrechnet das bezogene Wasser an die Kundinnen und Kunden. Die Wasserversorgungen legen alle diese Aufgaben wie bisher in einem Wasserversorgungsreglement fest und beschliessen die Gebührentarife. Die Interessen jedes Miteigentümers werden somit auch unter der neuen Aufgabenteilung sichergestellt.

Was bei den einzelnen Wasserversorgungen entfällt, sind einzig die Beschlüsse von Krediten bzw. zur Finanzierung der Erneuerung und der Erweiterung von Primäranlagen, welche die Versorger künftig in der WARET AG gemeinsam fällen.

Die WARET AG rechnet mit bescheidenen Personal- und Verwaltungskosten

Die WARET AG wird auch weiterhin kein eigenes Personal anstellen, sondern kauft die benötigten Ressourcen bei den Partnern ein. Indem die bisherigen Fachleute (Brunnenmeister, etc.) die Anlagen überwachen und unterhalten, bleiben die Erfahrungen erhalten. Für die Verwaltung (inkl. Entschädigung der Organe) verwendet die WARET AG weniger als 3 % des jährlichen Umsatzes, was vergleichsweise gering ist.

Primärversorger sind bewährte "Grossisten"

Im Bereich der Wasserversorgungen existiert diese Form der Arbeitsteilung mit Primärversorgern (Grossisten) und Sekundärversorgern (Detailisten) seit Jahrzehnten mit Erfolg, insbesondere auch im Kanton Bern. Da existieren zwischen sechs und zehn solche Primärversorger, welche auch durch die zuständige Fachstelle des Kantons, das Amt für Wasser und Abfall (AWA) gefördert werden. Es handelt sich somit bei der Integration der Primäranlagen in die WARET AG nicht um ein Experiment (mit unbekanntem Ausgang), sondern um eine bewährte Praxis.

1.7 Zuständigkeit für Beschlussfassung

Der Grosse Gemeinderat (GGR) ist nach Art. 10 Abs. 4 des Versorgungsreglements (Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie) abschliessend für die Zustimmung zur Übertragung zuständig. Der Wortlaut spricht klarerweise nur vom GGR und nicht davon, dass dieser Beschluss dem fakultativen Referendum unterstehen würde. Die referendumsfähigen Beschlüsse des GGR sind in Art. 50 Abs. 1 und 51 Abs. 1 der Gemeindeordnung abschliessend festgelegt. Zu diesen Geschäften gehört die Zustimmung zu einer Veräusserung von Anlagen der NetZulg AG nicht. Es kann auch nicht argumentiert werden, der Wert dieser Anlagen übersteige die betragsmässige Schwelle für Ausgabenbeschlüsse oder Grundstücksgeschäfte nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b der Gemeindeordnung. Diese Werte beziehen sich auf Ausgaben oder Grundstücke der Gemeinde; im vorliegenden Fall stehen Anlagen einer anderen, "fremden" juristischen Person, nämlich der NetZulg AG, zur Debatte. Grundsätzlich gilt, dass die NetZulg AG als Eigentümerin über ihre Anlagen frei verfügen kann. Diese Freiheit ist (nur) soweit eingeschränkt, wie das Versorgungsreglement, namentlich in Art. 10 Abs. 3 und 4, dies vorsieht.

Der GGR muss informiert werden, unter welchen Bedingungen er der Veräusserung genau zustimmt, was mit den in diesem Bericht enthaltenen Ausführungen aufgezeigt wird. Formell muss der GGR lediglich seine Zustimmung zur Übertragung der Primäranlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Steffisburg an die Wasserversorgung Region Thun (WARET) AG erklären (siehe nachstehende Beschlussziffer Nr. 1); dazu genügt ein einfacher entsprechender Beschluss des GGR.

Zuständig für den Abschluss der Verträge (Statuten WARET AG und Partnerschaftsvertrag WARET AG) ist und bleibt ungeachtet der Regelung in Art. 10 Abs. 4 des Reglements die NetZulg AG. Die einzelnen Dokumente muss weder der GGR noch der GR genehmigen.

Stellungnahme Gemeinderat und NetZulg AG

Der Gemeinderat und die NetZulg AG beantragen dem Grossen Gemeinderat die Primäranlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Steffisburg an die Wasserversorgung Region Thun AG (WARET AG) zu übertragen. Dies aus folgenden Gründen:

- Mit der Einbringung ihrer Primäranlagen sichert die Gemeinde Steffisburg ihre Wasserversorgung langfristig und breit ab, da auch die anderen Partner ihre Primäranlagen einbringen. Zukünftige Konzessionen und Bewilligungen durch den Kanton werden voraussichtlich ausschliesslich an regionale Wasserverbünde vergeben, eine Einzelvergabe an die Einzelversorgungen wie bis anhin ist sehr unwahrscheinlich.

- Mit dem unabdingbaren Recht auf Wasserbezug von der WARET AG verteilt sich das Risiko der Wasserverfügbarkeit aufgrund der grösseren regionalen Ausdehnung der Anlagen und insbesondere der hydrologischen Ausdehnung auf mehrere Gebiete. Das heisst für Steffisburg, dass das Risiko kein qualitativ einwandfreies Wasser zur Verfügung zu stellen kleiner und folgerichtig die Versorgungssicherheit grösser wird.
- Die NetZulg AG, welche zu 100 % im Besitz der Gemeinde Steffisburg ist, wird mit einem 35 % Anteil Aktionärin und damit Miteigentümerin an der WARET AG. Sie ist mit einem Sitz im Verwaltungsrat vertreten und kann damit auf das Geschäft und die Zukunft der WARET AG direkt Einfluss nehmen. Oberstes Organ ist die Generalversammlung, an der das Stimmrecht entsprechend der Aktienanteilen ausgeübt wird. Einschränkend ist statuarisch festgelegt, dass bei einfachen Beschlüssen - neben der Aktienmehrheit der vertretenen Aktienstimmen - mindestens drei Aktionäre oder zwei Aktionäre, die zusammen mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienwerte vereinigen, einem Geschäft zustimmen müssen. Diese Regelung verteilt die Machtverhältnisse ausgewogen und verhindert eine Konsolidierung und einseitige Übersteuerung. Die Interessen der Gemeinde Steffisburg sind dadurch auch in Zukunft gewahrt.
- Der Wasserpreis für die Bevölkerung von Steffisburg bleibt im neuen System im ähnlichen Rahmen. Mit einer Erhöhung des Wasserpreises muss aufgrund des Zusammenschlusses nicht gerechnet werden.

Antrag Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Art. 10 Abs. 4 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie vom 29. Januar 2021
- Antrag des Gemeinderates und der NetZulg AG

beschliesst:

1. Der Übertragung der Primäranlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Steffisburg an die Wasserversorgung Region Thun (WARET) AG wird zugestimmt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat, in Verbindung mit der NetZulg AG, beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Verwaltungsrat NetZulg AG (für sich und z.H. WARET AG)
 - Reto Jakob, Delegierter Gemeinderat Steffisburg im Verwaltungsrat NetZulg AG
 - Marcel Schenk, Delegierter Gemeinderat Steffisburg im Verwaltungsrat NetZulg AG
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen
 - Präsidiales

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 26. Juli 2022, in Kraft.

Auflage folgender Akten für alle GGR-Mitglieder (zur Einsichtnahme, ohne physische oder elektronische Abgabe):

- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie vom 29.01.2021
- Abstimmungsbotschaft finale Version vom 28.02.2022
- Partnerschaftsvertrag WARET AG
- Statuten WARET AG

Auflage folgender Akten für AGPK-Mitglieder (zur Einsichtnahme, ohne physische oder elektronische Abgabe):

- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie vom 29.01.2021
- Abstimmungsbotschaft finale Version vom 28.02.2022
- Partnerschaftsvertrag WARET AG
- Statuten WARET AG
- Schlussbericht TP Organisation vom 28.01.2022 (wie funktioniert die erweiterte WARET AG?)
- Schlussbericht TP Betriebswirtschaft vom 28.01.2022 (mit Berechnungsvarianten; Was kostet und wie finanziert sich die erweiterte WARET AG?)
- Schlussbericht TP Technik vom 05.01.2022 (Version 05, Projekt Nr. 3024.158; mit Plan und Tabelle der Primäranlagen)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Hubelweg; Sanierung Strassenbau und Werkleitungen; Bewilligung Verpflichtungskredit von CHF 400'000.00 für die Projektierung und die Bauarbeiten

Traktandum 4, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

51.141.009 Hubelweg

Ausgangslage

Der Strassenaufbau im Hubelweg ist in schlechtem Zustand und muss saniert werden. Zudem wurde im Rahmen der Kanalfernsehaufnahmen festgestellt, dass die Abwasserleitungen starke Deformationen und Verkalkungen aufweisen und Schächte sanierungsbedürftig sind und darum saniert respektive teilweise ersetzt werden müssen. Die NetZulg AG plant im gleichen Abschnitt im Hubelweg die Wasser- und Elektroleitungen zu ersetzen. Die Arbeiten können koordiniert ausgeführt werden, sodass die entsprechenden technischen und finanziellen Synergien genutzt werden können. Am 22. März 2021 hat der Gemeinderat den entsprechenden Projektierungskredit bewilligt (GRB 2021-78). Die Kosten sind im Gesamtkredit enthalten.

Stellungnahme Gemeinderat

Die bestehende Strasse, die Sauberwasser- und die Schmutzabwasserleitungen wurden mit den Überbauungen Grabemattweg und Hubelhaldeweg um 1985 erstellt. In der Sauberwasserleitung hat sich über die Jahre eine grosse Menge an Kalk abgelagert. Die Betonrohre sind in den Rohrübergängen undicht. Vermutlich tritt bei grösseren Regenereignissen Wasser aus der Leitung aus und spült die Feinanteile in der Fundationsschicht der Strasse aus. Das im Strassenbelag vorhandene Schadenbild deutet darauf hin. Das Verkehrsaufkommen im zu sanierenden Strassenabschnitt ist verhältnismässig gering. Trotzdem sind die Schäden ausgeprägt. In Kombination ergeben die schlechte Fundationsschicht und die Bremskräfte der Motorfahrzeuge wellenartige Vertiefungen in der Strassenoberfläche. Auf einem Abschnitt musste 2018 notfallmässig der Belag ersetzt werden, da es wegen den Belagsverformungen zu gefährlichen Situationen und zu Stürzen von Velofahrenden gekommen ist.

Im unteren Bereich ist die Strasse in einem schlechten Allgemeinzustand (Rissbildung). Mit dem Ersatz der Werkleitungen bietet sich die Möglichkeit, die Strasse kostengünstig zu sanieren.



Risse im Bereich eines Werkleitungsgrabens



Allgemeinzustand unterer Strassenabschnitt



Risse und leichte Deformation der Strassenoberfläche



Starke Deformation der Strassenoberfläche

Weiter wurde anhand der Kanalfernsehaufnahmen festgestellt, dass die Schmutzwasserleitungen teilweise stark deformiert sind und ersetzt werden müssen. Auch die Kontrollschächte der Abwasserleitung sind in einem schlechten Zustand.



Verkalkte Saubwasserleitung mit nicht fachmännisch ausgeführtem Anschluss



Schadhafter, überdeckter Kontrollschacht der Saubwasserleitung



Deformierte Abwasserleitung



Fehlendes Bankett im Kontrollschacht führt zu Ablagerungen in der Schachtsohle. Der Abfluss ist nicht mehr gewährleistet.

Es wurde geprüft, ob die Abwasserleitung auch in einem grabenlosen Verfahren ausgefräst und saniert werden könnte. Der Allgemeinzustand, die strukturellen Schäden und der schlechte Zustand der Kontrollschächte ergeben technisch wie auch finanziell für diese Variante eine schlechte Wirtschaftlichkeitsbilanz.

Kostenzusammenstellung

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag Stand April 2022 mit einer Genauigkeit von +/-10 %, wobei die Kostenbasis schwer einzuschätzen ist, da sich die Kosten im Baugewerbe im Moment innert kurzer Zeit stark verändern. Die mit GR-Beschluss vom 22. März 2021 bewilligten Projektierungskosten von total CHF 21'000.00 sind in den nachstehenden Kosten enthalten.

	Abwasserentsorgung Funktion 7201	Gemeindestrassen Funktion 6150	Gesamtinvestition Gemeinde
Bauarbeiten	183'000.00	98'000.00	281'000.00
Projekt und Bauleitung	29'200.00	17'000.00	46'200.00
Verschiedenes und Reserve	21'800.00	22'420.00	44'220.00
Mehrwertsteuer	18'000.00	10'580.00	28'580.00
Total inkl. MWST 7.7%	252'000.00	148'000.00	400'000.00

Der Strassenabschnitt, der nach den Sanierungsarbeiten neuwertig sein wird, hat eine Fläche von 900 m². Würde dieser Abschnitt unabhängig von Werkleitungsarbeiten im gleichen Standard saniert werden, würden Kosten von rund CHF 230'000.00 entstehen. Basis für diesen Betrag ist ein Quadratmeterpreis von CHF 260.00 wie er als Erfahrungswert für entsprechende Sanierungsarbeiten gilt. Dieser Abschnitt des Hubelwegs befindet sich in einem unverhältnismässig schnell wachsenden Schaden. Daher wäre ein Verzicht auf das koordinierte Vorgehen unwirtschaftlich und würde ein Flickwerk ergeben, welches den Zustand der nicht sanierten Strassenfläche innert kurzer Zeit noch stärker verschlechtern würde.

Finanzielles

Das Projekt Hubelweg ist im Finanzplan 2022 bis 2026 mit total CHF 420'000.00 (Anteil Strasse CHF 150'000.00, Anteil Abwasser CHF 270'000.00) in den Jahren 2021 und 2022 enthalten. Im Investitionsprogramm 2022 bis 2027 ist die zeitliche Verschiebung des Projekts berücksichtigt worden.

Die Investition für die Strassensanierung wird während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Die Ausgabe von CHF 148'000.00 und die Folgekosten von jährlich CHF 9'200.00 belasten den Allgemeinen Haushalt und sind gestützt auf den gültigen Finanzplan tragbar. Werden sämtliche im Finanzplan eingestellten Projekte realisiert, werden die finanzpolitischen Ziele nicht erreicht.

Die Investition für die Sanierung der Abwasserleitung wird während einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Die Ausgabe von CHF 252'000.00 und die Folgekosten von jährlich CHF 13'000.00 sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind angesichts der Reserven in den Spezialfinanzierungen Abwasser tragbar.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Sanierung der Abwasserleitung und des Strassenabschnitts Hubelweg wird ein Verpflichtungskredit von CHF 400'000.00 inkl. MWST bewilligt.

Die Kreditanteile zulasten der Investitionsrechnung verteilen sich wie folgt:

Gemeindestrassen	Funktion 6150	CHF 148'000.00
Abwasserentsorgung	Funktion 7201	CHF 252'000.00.

2. Das Projekt Hubelweg ist im Finanzplan 2022 bis 2026 mit total CHF 420'000.00 in den Jahren 2021 und 2022 enthalten. Die Ausgabe für den Anteil Gemeindestrassen von CHF 148'000.00 sowie die Folgekosten belasten den Allgemeinen Haushalt und sind tragbar. Werden sämtliche im Finanzplan eingestellten Projekte realisiert, werden die finanzpolitischen Ziele nicht erreicht. Die Ausgabe für den Anteil Abwasserentsorgung von CHF 252'000.00 sowie die Folgekosten sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind angesichts der Reserven in den Spezialfinanzierungen Abwasser tragbar.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 26. Juli 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Hochbau/Planung; Neubau Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau; Bewilligung Verpflichtungskredit von brutto CHF 20'940'000.00 sowie Genehmigung und Freigabe Abstimmungsbotschaft (z.H. Gemeindeabstimmung 25.09.2022)

Traktandum 5, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

10.051 Abstimmungen

Ausgangslage

In Steffisburg besteht ein grosser, zusätzlicher Bedarf an Freianlagen (z.B. Rasenspielfelder) und Sporthallen. Die bestehende Sportinfrastruktur ist weder für den Schulbetrieb noch für den Vereinssport ausreichend. Der gesetzliche Auftrag für den obligatorischen Sportunterricht kann nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden. In Zusammenarbeit mit dem Büro Strupler Sport Consulting aus Bern und Vertretungen der Vereine hat der Gemeinderat 2014 deshalb das Konzept "Freianlagen und Sporthallen" ausgearbeitet, worin eine Bedarfsanalyse und eine Standortbeurteilung vorgenommen wurden. Das Konzept bestätigt den Bedarf an zusätzlicher Sportinfrastruktur für die Schulen und Vereine. Gesamthaft fehlen mindestens eine Dreifachhalle (mathematisch vier Halleneinheiten), normgerechte Rasenspielfelder (allenfalls Kunstrasen) und Leichtathletikanlagen.

Am 15. Oktober 2018 (GRB 2018-252) hat der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit von CHF 80'000.00 für die Planung der Phase 21 Vorstudie (Wettbewerbsverfahren) bewilligt. Die Arbeiten beinhalteten die Vorbereitung für das Wettbewerbsverfahren mit der Ausschreibung des Generalplaners.

Am 25. Januar 2019 (GGRB 2019-18) hat der Grosse Gemeinderat den Verpflichtungskredit auf CHF 400'000.00 für die Realisierung der Phase 21 Vorstudie (Wettbewerbsverfahren) und 1. Teil der Phase 31 Vorprojekt erhöht.

Nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens und Start des ersten Teils der Planungsphase 31 Vorprojekt genehmigte der Grosse Gemeinderat am 27. November 2020 (GGRB 2020-73) die Erhöhung des Verpflichtungskredits von CHF 1'600'000.00 auf neu CHF 2'000'000.00 für die Planungsphasen 31 Vorprojekt, 32 Bauprojekt und 33 Baubewilligungsverfahren. Gleichzeitig wurden die nicht ständigen Kommissionen "Steuerungsgruppe" (= Baukommission, Führungsorgan des Bauprojekts) und "Nutzerausschuss" (Koordination und Berücksichtigung der nötigen Nutzerbedürfnisse durch Vertreter von Vereinen) eingesetzt.

Stellungnahme Gemeinderat

1. Vorprojekt

Da sämtliche eingereichten Wettbewerbsprojekte den angestrebten Kostenrahmen von CHF 20,0 Mio. deutlich überstiegen, musste auch das Siegerprojekt der Rykart Architekten AG bereits vor der Freigabe der Phase 31 Vorprojekt mit markant reduziertem Raumprogramm überarbeitet werden.

Folgende Elemente wurden vor der Phase reduziert:

- Verkleinern der Einstellhalle (Reduktion Anzahl Parkplätze; anstatt 120, neu 65 PP)
- Verzicht auf Wärmezentrale (Entscheid NetZulg AG)
- Wegfall unterirdisches Velo-Parking

Die Kosten konnten dadurch um ca. CHF 5,0 Mio. gesenkt werden. Mit rund CHF 23,0 Mio. war das ausgearbeitete Vorprojekt aber immer noch zu teuer und ohne weitere projektrelevanten Änderungen liess sich kein weiteres Sparpotenzial ausmachen.

Der Gemeinderat hat deshalb nach Konsultation des Grossen Gemeinderates entschieden, eine zusätzliche Projektierungsrunde durchzuführen. Dabei lag der Fokus gezielt auf den wesentlichsten Kernelementen der Sportanlage. Die Bestellung bzw. das Raumprogramm der Schul-, Kultur- und Sportanlage wurde nochmals auf deren Optimierungspotenzial überprüft und dementsprechend angepasst. Neben den bereits oben erwähnten reduzierten Anlageteilen wurden im Vergleich zum Wettbewerbsprojekt folgende Massnahmen getroffen:

- Streichung Theorie-/Seminarraum, 60 m²
- Streichung Mehrzweckraum, 200 m², dafür Optimierung der polyvalenten Fläche auf dem Erdgeschoss
- Flächenreduktion Magazin und Lagerraum, wird neu mit dem Geräteraum der Turnhalle kombiniert
- Optimierung des Gastrobereichs

Gestützt auf dem bereinigten Raumprogramm (Genehmigung durch die Steuerungsgruppe vom 18. August 2021) haben die Planer anhand vertiefter Projektstudien und auf den detaillierten Erkenntnissen des ersten Vorprojektes ein neues Projekt entwickelt.

Die erwähnten Reduktionen des Raumprogramms hatten in der weiteren Projektentwicklung erheblichen Einfluss. Im Gegensatz zum Wettbewerbsprojekt konnte die eigentliche Sporthalle nicht mehr im Obergeschoss liegen, da die aus dem Raumprogramm gestrichenen Räume nun fehlten, welche im Wettbewerbsprojekt im Erdgeschoss lagen. Eine Lösung mit heute üblichen Ansätzen mit einer Sporthalle auf Niveau Untergeschoss oder Erdgeschoss drängte sich auf.

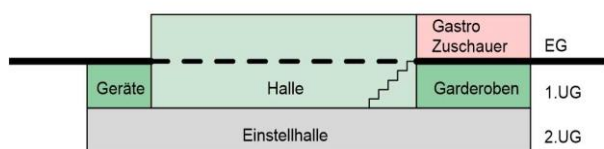
Ausgehend vom Kernelement, welches die Sporthalle mit längsseitig angeordnetem durchgehenden Geräteraum bildet, wurden in den Projektstudien folgende drei Lösungsprinzipien entwickelt wie folgt:

- Klärung Lage der Sporthalle in der Höhe (Niveau UG, Niveau EG, Niveau OG)
- Klärung Standort und Ausrichtung der Dreifachhalle in der Situation des gesamten Areals
- Klärung Notwendigkeit Erweiterbarkeit der Dreifachhalle für Schulraum

Details zu den vorstehenden Lösungsprinzipien

- Klärung Lage der Sporthalle in der Höhe (Niveau UG, Niveau EG, Niveau OG)

Sporthalle auf Niveau UG



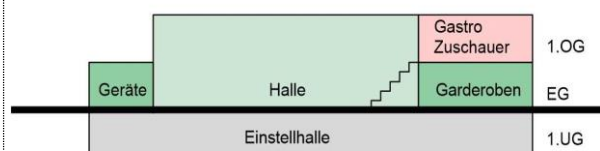
Vorteile:

- Zuschauerbereich auf Eingangsniveau im EG
- Gastrobereich direkter Bezug zu Aussenflächen
- Kleineres oberirdisches Volumen

Nachteile:

- Einstellhalle im 2. UG; Grössere Baugrube
 - Längere Rampe Einstellhalle
- Die Kostenberechnungen haben deutlich ergeben, dass die Einstellhalle im 2. UG günstiger zu erstellen ist als eine Einstellhalle auf Niveau 1.UG neben der Halle.

Sporthalle auf Niveau EG



Vorteile:

- Einstellhalle im 1. UG = weniger Aushub
- Kürzere Rampe Einstellhalle

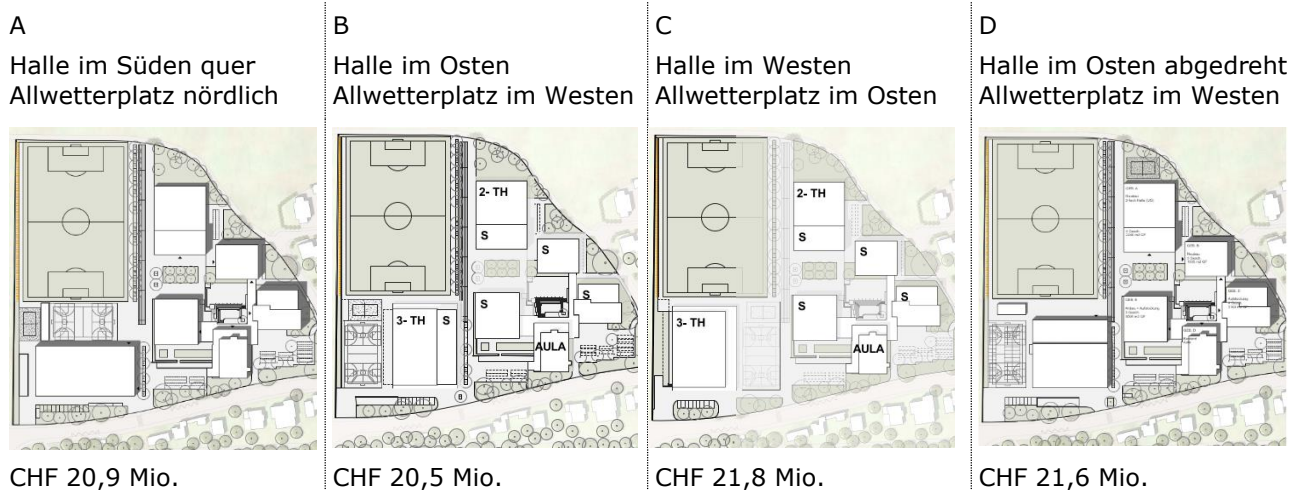
Nachteile:

- Grösseres oberirdisches Volumen
- Zuschauerbereich muss ins 1. OG dadurch
- Fehlende Bezüge zu Aussenanlagen
- Grössere interne Verkehrsflächen
- Warenanlieferung Gastrobereich

Die Steuerungsgruppe hat aufgrund der Kostenberechnungen und weiteren wesentlichen Vorteile einer Sporthalle auf Niveau 1. UG die Varianten mit einer Sporthalle auf Niveau EG nicht weiterverfolgt.

- Klärung Standort und Ausrichtung der Dreifachhalle in der Situation des gesamten Areals

Bereits im Studienauftrag wurde definitiv geklärt, dass sich der Standort der Dreifachhalle aus städtebaulicher Sicht nicht im Norden der Gesamtanlage befinden kann. Der Standort der Dreifachhalle und der Allwetterplatz sind im südlichen Bereich zu platzieren, das grosse Rasenspielfeld im Norden. Dazu wurden wiederum vier Haupttypen entwickelt:



Zu den vier Haupttypen wurden weitere Untervarianten entwickelt und sämtliche auf folgende Kriterien hin überprüft:

- Baukosten
- Erschliessung Einstellhalle (Zu- und Wegfahrt)
- Entflechtung Langsamverkehr LV und motorisierter individueller Verkehr MIV
- Betriebliche Abläufe (Festbetrieb, Turnierbetrieb, Schulbetrieb, Pausenbetrieb, etc.)
- Unterhalt und Bewartung, Bewirtschaftung
- Bauzeit, Realisierungsphase

Mit dem Abschluss der Projektstudie hat sich die Steuerungsgruppe am 30. März 2022 unter Abwägung aller Kriterien für die Variante A entschieden. Die Variante A erfüllte nicht nur sämtliche Kriterien am besten, sondern war zudem auch eines der kostengünstigsten.

Der Gemeinderat, die Steuerungsgruppe, der Nutzerausschuss, wie auch die Architekten und das Beurteilungsgremium des Wettbewerbsverfahrens sind überzeugt, dass das nun vorliegende Projekt bezüglich Schulraum- und Vereinsbedürfnissen sowie Kosten, Gestaltung und Betrieb das Optimalste und somit Nachhaltigste ist.

c) Klärung Notwendigkeit Erweiterbarkeit der Dreifachhalle für Schulraum

Zeitgleich wurde der im Studienauftrag formulierte Masterplan zur Gesamtentwicklung der Schulanlage betreffend Schulraumbedarf vertiefter überprüft. Anhand dieser Planung konnte abschliessend festgestellt werden, dass die Gesamtanlage betreffend Schulraumbedarf genügend Aus- und Entwicklungspotenzial bietet und deshalb innerhalb des Projektperimeters des Neubaus der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau kein weiterer Schulraumbedarf besteht.

Aufgrund der detaillierten Kenntnisse der kalkulierten Kosten aus dem ersten Vorprojekt, kann das nun vorliegende Projekt auf CHF 20'940'000.00 veranschlagt werden.

2. Projektbeschreibung

Die neue Schul-, Kultur- und Sportanlage liegt westlich der bestehenden Schulanlage Schönau. Im südwestlichen Bereich ist die neue Dreifachhalle platziert und wirkt mit ihrem oberirdischen Bauvolumen als räumlicher Arealabschluss gegenüber der Zugstrasse. Zugleich wird eine klare Zugangssituation geschaffen und der motorisierte Individualverkehr vom Langsamverkehr entflechtet. Auf der nördlichen, strassenabgewandten Seite der Dreifachhalle liegen die Aussen- und Sportplätze. Der polyvalent nutzbare Allwetterplatz wirkt als Bindeglied zwischen den bestehenden innenhofartigen Pausenplätzen, der Dreifachhalle und dem Sportplatz. Die bestehende Arealgestaltung wird konsequent und nachvollziehbar fortgesetzt und die neuen Anlagen auf selbstverständliche Weise integriert.

Das Projekt des Neubaus der "Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau" und die damit beantragten CHF 20,94 Mio. beinhalten folgende Komponenten:

- den Neubau der Dreifachhalle nach BASPO-Norm (Handballwettkämpfe bis NLB) mit Gastrobereich als auch einer Einstellhalle mit 65 Parkplätzen sowie im Bedarfsfall inkludiertem Schutzraum für 400 Personen
- Neubau eines Allwetterplatzes (Hartplatz)
- Neubau minimaler Leichtathletikanlagen
- Neubau Kunstrasensportfeld nach Vorgabe SFV, homologiert für Wettkämpfe bis 2. Liga
- Neubau Beach-Volley-Anlage

Die primäre Nutzung der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau ist für die Volksschule reserviert, sekundäre Nutzung erhalten die Sportler und Vereine. Der Neubau der Dreifachhalle erhält eine kompakte Bauweise sowie eine einfache, kostengünstige Tragstruktur.

Die Norm SIA 260-267 zur Erdbebensicherheit wird erfüllt. Ebenfalls wird der gesamte Neubau gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz BehiG und dem kantonalen Baugesetz BauG hindernisfrei gestaltet.

Raumprogramm Dreifachhalle, zusammengefasst:

- 2. Untergeschoss
 - Einstellhalle für 65 PKW
 - Schutzraum für 400 Personen
 - Nebenräume Schutzraum
- 1. Untergeschoss
 - Dreifachhalle 49 x 28 m, unterteilbar in 3 Halleneinheiten, Hallenhöhe 9 m
 - Geräteraum
 - Garderoben mit Sanitärräumen für Mannschaften, Schiedsrichter und Lehrpersonen
 - Material- und Lagerräume
- Erdgeschoss
 - Haupteingänge, Foyer polyvalent nutzbar
 - Gastrobereich
 - Tribüne; Zuschauerkapazität 500 Personen (permanent 150 / 3 Auszugstribünen 350)
 - Sanitärräume
- Obergeschoss
 - Gebäudetechnik (über Gastro-Bereich)

Der ausführliche Projekt- und Baubeschrieb kann der Abstimmungsbotschaft entnommen werden.

3. Baukosten / einmalige Kosten

Die einmaligen Investitionskosten für den Neubau der Halle mit Mehrzwecknutzung inklusive aller Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten sowie dem Landerwerb belaufen sich bei optimalem Mitteleinsatz und strikter Kostenkontrolle auf gesamthaft CHF 20'940'000.00. In diesem Kosten enthalten sind auch die gesamten Planungskosten inkl. Studienauftrag (Wettbewerb). Per Ende 2021 betragen die aufgelaufenen Planungskosten CHF 893'000.00.

Die Kostengenaugigkeit der detaillierten Kostenberechnungen aus dem ersten Vorprojekt, welche auf Basis von Richtofferten zusammengestellt wurde, kann im nun vorliegenden Projekt grösstenteils übernommen und veranschlagt werden.

Gemäss Vorabklärungen kann mit Beiträgen in der Höhe von rund CHF 1'450'000.00 gerechnet werden (Sportfonds Kanton Bern, Ersatzbeitragsfonds Kanton Bern für Schutzplätze). Der Gemeinde verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 19'490'000.00.

Der erforderliche Verpflichtungskredit setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammenstellung nach Baukostenplan (BKP)

BKP	Bezeichnung	CHF (inkl. MWST)
0	Grundstück	175'000
1	Vorbereitungsarbeiten	230'000
2	Gebäude	11'940'000
3	Betriebseinrichtungen	630'000
4	Umgebung	3'280'000
5	Baunebenkosten	345'000
6	Gesamtplanungskosten	4'230'000
7	Reserve / Teuerung	0*1
9	Ausstattungen	110'000
	Gesamtkosten inkl. MWST	20'940'000

*1 Zwecks Nachvollziehbarkeit und zur Gewährleistung einer maximalen Transparenz werden in den Kosten keine Kostenreserven aufgeführt. In Anbetracht der aktuellen globalen Krisen wie die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg ist eine verbindliche Preisentwicklung sowie die Teuerung schwer abschätzbar und kaum berechenbar. In diesem Zusammenhang ist eine nachträgliche Erhöhung des Verpflichtungskredits in Form eines dadurch begründeten Nachkredits nicht ausgeschlossen.

Zusammenstellung nach Objektgliederungen (Funktion):

<i>Funktion</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>CHF (inkl. MWST)</i>
1620	Zivilschutz	1'075'000
2177	Dreifachhalle	14'880'000
2177	Aussenanlagen	3'200'000
2177	Land	175'000
2177	Mobiliar	410'000
6155	Parkplätze (Einstellhalle)	1'200'000* ²
Gesamtkosten inkl. MWST		20'940'000

*² Die Funktion 6155 Einstellhalle bzw. die Erträge aus Parkplätzen unterliegen der Mehrwertsteuer. Auf der Investition können voraussichtlich Vorsteuern von CHF 85'000.00 geltend gemacht werden. Für die bessere Nachvollziehbarkeit und Gewährleistung einer maximalen Transparenz hat die Steuerungsgruppe entschieden, den Gesamtbetrag von CHF 20,94 Mio. ohne Kostenreserven offen zu legen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Kostenschätzungen des Büros 2AP nach eBKP (Kostenermittlung nach Elementmethode) für die neuen Projektvarianten zwar eine Genauigkeit von +/- 25 % ausweisen, aber aufgrund der Kenntnisse der detailliert kalkulierten Kosten aus dem ersten Vorprojekt, kann tatsächlich mit einer höheren Genauigkeit gerechnet werden.

Ausserdem ist in Anbetracht derzeit herrschender globaler Krisen wie die Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg eine verbindliche Preisentwicklung als auch die Teuerung schwer abschätz- oder berechenbar. Daher kann eine nachträgliche Erhöhung des Verpflichtungskredits in Form eines Nachkredits nicht ausgeschlossen werden.

Gemäss genehmigtem Projekthandbuch obliegt das Projektcontrolling (Gesamtprojektleitung) der Abteilung Hochbau/Planung. Sämtliche Bauphasen müssen jedoch von der Steuerungsgruppe in Absprache mit dem Gemeinderat freigegeben werden. Somit hat der Gemeinderat als oberstes Kontrollorgan die Möglichkeit die Umsetzung des Projekts zu pausieren oder zu stoppen, falls sich die Kosten aufgrund ausserordentlicher Teuerung, Lieferengpässen oder anderen extremen Entwicklungen exorbitant erhöhen.

Gemäss Gemeindeordnung Art. 21 Abs. 3 Bst. b wird der Ausgleich der nachgewiesenen Teuerung bei bereits beschlossenen Krediten den gebundenen Ausgaben gleichgestellt. Das bedeutet, die Zuständigkeit für diesen Beschluss liegt unabhängig der Höhe beim Gemeinderat. Zudem ist bei solchen Grossprojekten das Prozess-Projektcontrolling gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Februar 2010 mit dem detaillierten "Prozessablauf Verpflichtungskredit" anzuwenden.

Zusätzlich ist für den Neubau der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau mit Subventionen und Förderbeiträgen des Kantons Bern (Sportfonds sowie Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM) von rund CHF 1'450'000.00 zu rechnen. Mit Berücksichtigung dieser Beiträge belaufen sich die Nettokosten für die Einwohnergemeinde auf voraussichtlich CHF 19'490'000.00.

4. Folgekosten

Betriebliche Folgekosten entstehen durch den Betrieb und den Unterhalt der gesamten Sportanlage inklusive Aussenbereich und Spielfelder. Für die Folgekosten gilt grundsätzlich, dass nur die zusätzlichen, neuen Aufwände und Erträge als Folge der Investition auszuweisen sind. Nun sind im Neubauprojekt Bestandteile wie Rasenspielfeld, Parkplätze, Flutlichtanlage, etc., welche bereits heute betrieblichen Aufwand verursachen. Diese Ausgaben belasten den Finanzhaushalt nicht zusätzlich. Die Dreifachhalle ist in dieser Vorlage der Projektbestandteil, welcher die grössten Folgekosten verursacht, weil sie eine neue, zusätzliche Investition ist. Kapitalfolgekosten entstehen unabhängig davon, ob es sich um einen neuen Anlageteil oder den Ersatz handelt.

Die jährlichen Betriebskosten werden sich auf rund CHF 400'000.00 belaufen. Sie sind mit rund 2 % der Bruttoinvestition im Quervergleich des bei Sporthallen angewendeten Erfahrungswerts von 2 bis 3 % im Rahmen des Üblichen. Die Betriebskosten beinhalten CHF 200'000.00 für zusätzlichen Personalaufwand und CHF 200'000.00 für neuen Sach- und Betriebsaufwand (z. B. Heizung, Energie, Wasser, Abwasser, Abfallgebühren, Reparaturen und Unterhalt, Versicherungen, Verbrauchsmaterialien).

Das Bauwerk wird nach Nutzungsdauern linear abgeschrieben. Folgende Anlagekategorien, Nutzungsdauern und Abschreibungssätze kommen gemäss kantonalen Vorgaben zur Anwendung:

- Zivilschutzanlage	3 %	33 1/3 Jahre
- Mehrzweckhalle	4 %	25 Jahre
- Mobiliar	10 %	10 Jahre
- Einstellhalle	2,5 %	40 Jahre
- Aussenanlagen	10 %	10 Jahre

Die Abschreibungen betragen somit jährlich CHF 981'000.00. Das Vorhaben muss grösstenteils fremdfinanziert werden. Die kalkulatorischen Zinskosten betragen nach Inbetriebnahme rund CHF 584'000.00. Die gesamten kalkulatorischen Betriebs- und Kapitalfolgekosten, welche die Erfolgsrechnung belasten, betragen voraussichtlich CHF 1'965'000.00 pro Jahr oder knapp einen Steueranlagezehntel.

Die Folgekosten im Überblick:

Personalaufwand	CHF	200'000.00
Sach- und Betriebsaufwand	CHF	200'000.00
Abschreibungen	CHF	981'000.00
Kalkulatorischer Zinsaufwand	<u>CHF</u>	<u>584'000.00</u>
Total	CHF	1'965'000.00

Da die heute bestehenden oberirdischen Parkplätze nach der Fertigstellung auf dem Areal alle aufgehoben werden, ergeben sich nur unwesentlich mehr Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung (CHF 5'000.00). Die zusätzlichen Benützungsgebühren für die Halleneinheiten sind als Folgerträge mit CHF 7'000.00 pro Jahr als Annahme in den Folgekosten berücksichtigt.

5. Finanzierung und Auswirkungen auf Finanzhaushalt

Das Bauvorhaben und die Folgekosten gehen zulasten des Allgemeinen Haushalts (Steuerhaushalt). Das Projekt ist im Finanzplan vom Sommer 2021 mit netto CHF 19'600'000.00 enthalten. Die Finanzierung aller geplanten Investitionsprojekte der Jahre 2022 bis 2027 und auch der anstehende, zwingend notwendige Werterhalt der bestehenden Schulinfrastrukturen sind noch nicht sichergestellt.

Steffisburg befindet sich in einer gesunden finanziellen Ausgangslage und ist schuldenfrei. Dies nicht zuletzt durch zeitlich verschobene, nicht ausgeführte Investitionen in den Vorjahren und aufgrund einer umsichtigen Finanzpolitik. Es stehen aber sehr hohe Investitionen an. Eine gewisse Neuverschuldung ist vertretbar, aber weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Selbstfinanzierung und zur Finanzierung der notwendigen Investitionen können nicht ausgeschlossen werden.

Die geplante Schul-, Kultur- und Sportanlage ist ein Generationenprojekt, welches für Steffisburg sozial und wirtschaftlich nachhaltig sein soll. Das Projekt ist eines der grossen Vorhaben von Steffisburg, welches nicht mehr zeitlich verschoben werden kann. Es hat aufgrund der schon lange angemeldeten Bedürfnisse der Steffisburger Bevölkerung und der Schule eine hohe Priorität. Auch wenn die Investition hoch ist und die Folgekosten die Erfolgsrechnung erheblich belasten, sind es Ausgaben, welche in die Zukunft von Steffisburg und vor allem in die Zukunft unserer Kinder und Jugend fliessen werden. Steffisburg gewinnt mit dieser Mehrzwecksport- und Freizeithalle sowohl für den Schulbetrieb aber auch für den Freizeitbereich, für den Vereinssport und Individualsport deutlich an Attraktivität, auch über die Gemeindegrenzen hinaus.

Die finanzielle Tragbarkeit des Projektes wird aus politischer Sicht vom Gemeinderat in Kenntnis der möglichen Massnahmen als verantwortbar erachtet.

6. Terminplan

Phasen	Zeitfenster	Zuständigkeit	Status
21 Vorstudie			
Genehmigung Phase 21 - 1. Teil Phase 31 (GR z.H. GGR)	26.11.2018	GR	Erledigt
Genehmigung Phase 21 – 1. Teil Phase 31 (GGR)	25.01.2019	GGR	Erledigt
Wettbewerbsverfahren	September 2019 – März 2020	H/P	Erledigt
Genehmigung Schlussbericht	29.06.2020	Jury und GR	Erledigt
Infoveranstaltung / Ausstellung Wettbewerb	Oktober – November 2019	H/P	Erledigt
Genehmigung Phase 31-33 (GR z.H. GGR)	09.11.2020	GR	Erledigt
Genehmigung Phase 31-33 (GGR)	27.11.2020	GGR (fak. Referendum)	Erledigt
Phase 31 Vorprojekt I	Oktober 2020 – März 2022	Planer, H/P	Erledigt
Phase 31 Vorprojekt II			
Genehmigung Baukredit (GR z.H. GGR)	Mai 2022 – Sept. 2022	Planer, Hochbau/Planung	
Genehmigung Baukredit (GGR z.H. Volk)	09.05.2022	GR	
	17.06.2022	GGR	
Phase 32 Bauprojekt			
	September – Oktober 2022	Planer, H/P	
Bewilligung Baukredit Gemeindeabstimmung	25.09.2022	Stimmberechtigte	

Phase 33 Baubewilligungsverfahren (ohne Einspracheverfahren)	Oktober 2022 – März 2023	Regierungsstatthalteramt
Phase 41 Ausschreibung	Januar 2023 – Mitte 2023	Planer, H/P
Phase 51 Ausführungsplanung	Januar 2023 – Ende 2023	Planer, H/P
Phase 52 Ausführung		
Baustart	Vorauss. Mai 2023	Planer, Unternehmer, H/P
Bauende	Vorauss. Dezember 2024	Planer / Unternehmer / H/P
Phase 53 Inbetriebnahme		
Inbetriebnahme der Anlage	Dezember 2024	Planer / Unternehmer, H/P

Der Terminplan ist soweit optimiert worden, dass der Planungs- und Bauprozess möglichst lückenlos vorangetrieben werden kann. Vorbehalten sind die Auswirkungen der aktuellen globalen Krisen, welche Preiserhöhungen und / oder Lieferverzögerungen verursachen können.

Unter Vorbehalt der Baubewilligung und Freigabe durch den Gemeinderat und die Steuerungsgruppe soll 2023 mit dem Bau gestartet werden.

Der Abschluss des Baus ist im besten Fall, ohne Verzögerungen gemäss vorstehenden Ausführungen oder Lieferengpässen, per Ende 2024 vorgesehen.

Finanzielles

Die nichtständige Kommission hat sich im Zusammenhang mit der Botschaft auch über die Notwendigkeit von Informationen zur Tragbarkeit geäussert. Die Informationen, welche dem zuständigen Organ vor der Beschlussfassung zu unterbreiten sind, sind in der kantonalen Gemeindeordnung (GV) Art. 58 und in den kantonalen Erläuterungen dazu gemäss Arbeitshilfe Gemeindefinanzen geregelt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass der beantragte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um das Vorhaben zu realisieren, ist gemäss Gemeinderat gegeben. Es sind unter BKP 7 keine Reserven enthalten. Mit steigenden Kosten nehmen auch die Folgekosten entsprechend zu und belasten den Finanzhaushalt noch stärker. Im Entwurf zum Investitionsprogramm 2022 bis 2027 sind noch höhere Investitionen eingestellt als im genehmigten Finanzplan. Zudem hat sich aufgrund des Krieges mit der Ukraine die Situation verändert. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzhaushalte der Gemeinden mit Kosten belastet werden. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hat sich wegen des Jahresergebnisses 2021 gegenüber dem Vorjahr gestützt auf die Geldflussrechnung nicht verbessert.

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der neue Finanzplan 2023 bis 2027 ohne Steuererhöhung ein nicht tragbares Ergebnis ausweisen wird. Die Verschuldung wird ähnlich wie im Finanzplan des Jahres 2020 zu hoch ausfallen. Die geplante neue Schul-, Kultur- und Sportanlage wird grösstenteils fremdfinanziert. Dass die jährlichen Folgekosten von CHF 1'965'000.00 oder von knapp einem Steueranlagenzehntel durch die Erfolgsrechnung aus Eigenfinanzierung gedeckt werden können, ist aus fachlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert.

Antrag Gemeinderat

1. Für den Neubau der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau wird ein Verpflichtungskredit von CHF 20'940'000.00 inkl. 7,7 % MWST zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Es werden Beiträge Dritter von CHF 1'450'000.00 erwartet. Diese sind nicht verbindlich zugesichert. Die zu finanzierenden Nettokosten betragen somit voraussichtlich CHF 19'490'000.00.
3. Die Finanzierung erfolgt grösstenteils über neue Fremdmittel im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Das Bauvorhaben und die Folgekosten von jährlich CHF 1'965'000.00 gehen zulasten des Allgemeinen Haushalts (Steuerhaushalt). Das Projekt ist im Finanzplan vom Sommer 2021 mit netto CHF 19'600'000.00 enthalten. Die Finanzierung aller geplanten Investitionsprojekte der Jahre 2022 bis 2027 und auch der anstehende, zwingend notwendige Werterhalt der bestehenden Schulinfrastrukturen sind noch nicht sichergestellt und erfordern entsprechende Massnahmen.
5. Die Abstimmungsbotschaft für die Gemeindeabstimmung vom 25. September 2022 zum Thema "Neubau Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau; Verpflichtungskredit von CHF 20'940'000.00" wird freigegeben. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Botschaft im Nachgang zur GGR-Sitzung vom 17. Juni 2022 drucktechnisch noch gemäss den CI-Vorgaben aufbereitet wird.
6. Die Genehmigung des Verpflichtungskredits gemäss Ziffer 1 vorstehend ist gemäss den Bestimmungen in Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 25. September 2022 öffentlich aufzulegen. Der Beginn der öffentlichen Auflage sowie Ort und Zeit sind vorgängig zu publizieren.

7. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
8. Eröffnung an:
 - Reto Jakob, Gemeindepräsident
 - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Konrad Moser, Departementsvorsteher Finanzen
 - Bruno Marti, Leiter Hochbau/Planung
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen
 - Präsidiales

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 26. Juli 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03); Behandlung

Traktandum 6, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2022 reichte die SP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03) ein.

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler der Schule Steffisburg schwimmen lernen. Werden die Inhalte des Lehrplans 21 gemäss dem Fachbereich Bewegung und Sport, Kapitel 6 Bewegung, im Wasser erfüllt?

Begründung:

Wie gewährleistet die Schule Steffisburg, dass alle Schülerinnen und Schüler der Schule Steffisburg schwimmen lernen? Aktuell gib es keinen regelmässigen Schwimmunterricht, obwohl im Lehrplan 21 genau festgehalten ist, was die Kinder und Jugendlichen können sollten. Aktuell wird der Schwimm-Sicherheitstest vorausgesetzt, dass alle Kinder mit den Eltern schwimmen lernen. Wo dies nicht der Fall ist, können folglich die Kinder nicht schwimmen. Angesichts der Gewässer Zug und Aare und der unmittelbaren Nähe des Thunersees erachten wir es als notwendig, dass der Schwimmunterricht angeboten wird, damit alle Kinder schwimmen lernen.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Kanton Bern sollen gemäss Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) alle Kinder die Gelegenheit erhalten, Schwimmen zu lernen. Dafür sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Die Volksschule kann und soll aber auch einen Beitrag dazu leisten. Der Lehrplan 21 legt entsprechende Ziele unter der Rubrik "Bewegung und Sport" fest. Demnach soll alles darangesetzt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Primarschule die Möglichkeit erhalten, Bewegungserfahrungen im Wasser zu sammeln und das Schwimmen zu erlernen.

Das Freibad Steffisburg wird von den Schulklassen im Sommer regelmässig benutzt. Bezüglich Wassergewöhnung und Schwimmunterricht waren die vergangenen zwei Jahre besonders herausfordernd: Die Coronamassnahmen führten sowohl beim Schwimmunterricht an den Schulen als auch beim Angebot des freiwilligen Schulsports zu beträchtlichen Einschränkungen. Das Schwimmbad Steffisburg und das Hallenbad Heimberg mussten ihren Betrieb einschränken und vorübergehend ganz einstellen. Im aktuellen Halbjahr konnte aufgrund der bis März 2022 geltenden Zertifikatspflicht das Kursangebot im freiwilligen Schulsport nicht angeboten werden.

Das Anliegen, den Schwimmunterricht an den Steffisburger Schulen umfassender zu berücksichtigen, wurde den Standortleitungen und der Abteilung Bildung bereits von verschiedenen Seiten unterbreitet. Der Gemeinderat erachtet es als notwendig, dass die Steffisburger Schülerinnen und Schüler den bestehenden Rahmenbedingungen entsprechend, beim Schwimmen lernen unterstützt werden.

Seit Jahren besuchen Klassen der Steffisburger Schulen im Sommer das Schwimmbad. Der Wasser-Sicherheits-Check (WSC) wird in Steffisburg seit 2014 obligatorisch durchgeführt. Die Möglichkeiten für einen regelmässigen Schwimmunterricht sind in Steffisburg seit der Schliessung des Lernschwimmbeckens in der Sportanlage Musterplatz allerdings beschränkt. Im Gegensatz zu vielen vergleichbaren Gemeinden (Langenthal, Burgdorf, Langnau, Herzogenbuchsee, Lyss, Münsingen, Spiez/Aeschi usw.) verfügt Steffisburg weder über ein Hallenbad noch über ein Lernschwimmbecken. Das Hallenbad Heimberg steht der Schule Steffisburg gegenwärtig primär im Rahmen des freiwilligen Schulsports zur Verfügung (gemäss Vertrag mit der Genossenschaft Sportzentrum Heimberg dürfen während der Schulzeit pro Woche 45 Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Steffisburg die Badeanlagen gratis benutzen). Das Freibad Steffisburg kann nur beschränkt, das heisst in der warmen Jahreszeit und bei schönen Wetter, genutzt werden. Zu berücksichtigen ist der teilweise lange Anfahrtsweg zur Badi (insbesondere für kleinere Kinder) und die Tatsache, dass ein Freibad nur bedingt für den Schwimmunterricht geeignet ist, so dass mehr Betreuungspersonen zur Verfügung stehen müssen.

Auch wenn für das Erlernen des Schwimmens in erster Linie die Eltern verantwortlich sind, nehmen der Gemeinderat und die Abteilung Bildung das Anliegen nach einer Optimierung der Wassergewöhnung und des Schwimmunterrichts sehr ernst. Die Abteilung Bildung erarbeitet zusammen mit den Standortleitungen ein neues Konzept für die Wassergewöhnung und den Schwimmunterricht. Sie prüft dabei, inwiefern zusätzliche Zeitfenster und Bahnen in Frei- und Hallenbädern (insbesondere Freibad Steffisburg und Hallenbad Heimberg) fix reserviert werden können. Folgende Massnahmen werden geprüft und entwickelt:

1. Wassergewöhnung/Schwimmen im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichts
Die Abteilung Bildung erarbeitet ein Konzept, welches die Anforderungen an die Wassergewöhnung sowie an den Schwimmunterricht auf allen Stufen beschreibt:
 - Inhalte Schwimmunterricht an einzelnen Stufen (inkl. WSC bis zur 4. Klasse)
 - Periodizität der Wassergewöhnung und des Schwimmunterrichts
 - Ziele und Inhalte des Schwimmunterrichts
 - Weiterbildung Lehrpersonen
 - Unterstützung durch Schwimmlehrpersonen
 - Schülertransport
 - Kosten und finanzielle Beiträge durch die Gemeinde
2. Wasser-Sicherheits-Test (WSC)
Es ist Aufgabe der Schule, den Wasser-Sicherheits-Check WSC durchzuführen (im Kanton Bern seit 2014 obligatorisch). Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihn bis spätestens Ende des 4. Schuljahres absolvieren. Der Wasser-Sicherheits-Check WSC stellt eine Massnahme zur Vorbeugung von Badeunfällen dar. Die drei Elemente des WSC (ins Wasser purzeln, sich eine Minute an Ort über Wasser halten und 50 Meter schwimmen) sollen mit den Kindern im Rahmen des Schwimmunterrichts oder in einzelnen Schwimmlektionen geübt werden.
3. Schwimmen im Rahmen von "Angebot der Schule" (AdS)
Zusätzlich zum Schwimmunterricht prüft die Abteilung Bildung, inwiefern im Rahmen von "Angebot der Schule" (freiwillige Lektionen) Schwimmunterricht angeboten werden kann und ob ein entsprechendes Bedürfnis besteht.
4. Wassergewöhnung und Schwimmen im Rahmen des freiwilligen Schulsports
Ab August 2022 wird Schwimmen im freiwilligen Schulsport wieder wie gewohnt angeboten. Die Kurse finden im Hallenbad Heimberg statt. Die Abteilung Bildung ist mit dem Hallenbad Heimberg bezüglich der Hallenbelegungszeit im stetigen Austausch.

Mit der Einführung der beschriebenen Massnahmen werden für die Gemeinde Kosten entstehen.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03) vom 18. März 2022 wird angenommen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 26. Juli 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der SP-Fraktion betr. "Arbeitsgrundsätze bei Firmen auf dem Gemeindegebiet" (2022/04); Beantwortung

Traktandum 7, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 29. April 2022 reichte die SP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Arbeitsgrundsätze bei Firmen auf dem Gemeindegebiet" (2022/04) ein.

Begehren/Fragen

Die Gemeinde Steffisburg sucht Firmen, die sich auf dem Gemeindegebiet ansiedeln - beispielsweise im Raum 5. Gibt es nebst wirtschaftlichen auch weitere Kriterien, die bei der Auswahl der Firmen beachtet werden? Konkret fragen wir:

- Werden bei der Suche nach neuen Firmen auch arbeitsethische Grundsätze beachtet, wie beispielsweise eine Entlohnung, die existenzsichernd ist, die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, keine Lohnexzesse beim Management, etc?
- Sind bei den Firmen umweltspezifische Themen und gesundheitliche Aspekte der Mitarbeitenden von zentraler Bedeutung?
- Werden für Frauen und Männer die gleichen Löhne bezahlt (bei gleicher Ausbildung, gleicher Berufserfahrung und gleichem Alter)?
- Bildet die Firma Lernende aus - und wenn ja, nach welchen Grundsätzen?
- Welche Anreize oder Benefits bietet die Gemeinde bei der Ansiedlung von neuen Firmen oder für bestehende Firmen? Gibt es Auflagen der Gemeinde Steffisburg für interessierte Firmen?

Begründung

Auf dem Gemeindegebiet werden neue Firmen gesucht und angesiedelt (Raum 5, evtl. Cremo-Gebiet, etc.). Bei der Suche nach Firmen ist aus unserer Sicht wichtig, dass auch arbeitsethische und umweltspezifische Gesichtspunkte im Fokus stehen und nicht nur maximale Gewinne. Bietet die Gemeinde im Gegenzug auch Benefits für Firmen, die sich in Steffisburg ansiedeln - beispielsweise in Form von Wissensaustausch, Job-Austauschprogramme, etc.?

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen aus der Interpellation können wie folgt beantwortet werden:

Generelle Bemerkungen

Der Kanton Bern ist im interkantonalen Vergleich bei Neuansiedlungen von Firmen nur bedingt konkurrenzfähig. Innerhalb des Kantons Bern gibt es Unterschiede bei den verschiedenen Regionen. Wenn jemand einen Standort sucht, muss sich die interessierende Firma zuerst für den Kanton Bern entscheiden und dies geschieht, wenn überhaupt, dann in den meisten Fällen irgendwo auf der Achse Zürich - Bern - Genf. Dies trotz der steten Bemühungen und den Unterstützungsmöglichkeiten durch die Standortförderung des Kantons Bern und dem Wirtschaftsraum Thun (WRT). Damit sich jemand für den Raum Thun entscheidet, braucht es besondere Faktoren, welche zum Tragen kommen. In erster Linie ist dies ein Bezug zur Region Thun oder die interessierenden Firmen müssen es erstrebenswert finden (z.B. wegen der Lage, der Nähe zum See, der schönen Landschaft, bereits bestehenden Beziehungen), sich in der Region niederzulassen. Sucht jedoch heute eine Firma aufgrund nüchternen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen einen Standort, hat diese primär nicht in erster Linie Interesse am Kanton Bern und schon gar nicht an der Region Thun. Käme dann allenfalls die Region trotzdem in Frage, dann haben wir das Problem, dass die entsprechenden und geeigneten Flächen in unserer Region meistens fehlen. Auf die Entwicklungsmöglichkeiten haben wir im Verhältnis zum verfügbaren Raum und den bereits dicht bebauten Gebieten und der oftmals fehlenden Einzonungsmöglichkeiten bereits eine nicht allzu gute Ausgangslage. Die Region Thun verfügt einzig mit dem Raum 5, dem ESP Thun Nord, dem Wirtschaftspark Thun-Schoren sowie teilweise in der Gemeinde Spiez noch über grössere Gewerbeflächen. Darüber hinaus kann nur noch innerhalb der Region umgeschichtet oder verdichtet werden. Aufgrund dieser Tatsache konnte die Standort- und Managementthematik in den letzten Jahren auf der WRT-Ebene so ausgebaut werden, dass ein Gesamtüberblick über alle verfügbaren Flächen entstand, welche bestmöglich miteinander verknüpft und vermittelt werden.

In der Gemeinde Steffisburg liegt der Hauptfokus auf dem Projekt Raum 5, wo zwischen den Gemeindeverantwortlichen und dem WRT ein regelmässiger Gedankenaustausch auch über mögliche Interessenten stattfindet. Das Projekt Raum 5 ist im Portfolio des WRT enthalten und integriert.

Es ist illusorisch zu glauben, dass sich bei der vorstehend aufgezeigten Thematik, verbunden mit den bestehenden Auflagen und Bedingungen, Firmen für unsere Gemeinde oder die Region Thun interessieren, wenn noch zusätzliche arbeitsethische und umweltspezifische Aspekte sowie Gesundheitsaspekte, Lohnfragen etc. im Sinne der Interpellation berücksichtigt (und kontrolliert) werden müssten.

Ein echtes Ansiedlungsgeschäft von neuen Firmen (und damit ist keine Umsiedlung von Firmen innerhalb der Region gemeint), wo man in Konkurrenz steht mit anderen Kantonen, Städten und Gemeinden und wo komplexe Rahmenbedingungen erfüllt sowie Firmeninhaber überzeugt werden müssen, sind längerdauernde Geschäft mit langwierigen Verhandlungen, welche sich über Jahre hinziehen können. Darum muss man sich bewusst sein, dass alle "verschärfenden" Massnahmen mit einem zusätzlichen Kriterienkatalog es erschweren, Investoren zu finden. Beim Projekt Raum 5 steckt die genehmigte Überbauungsordnung die planerischen Rahmenbedingungen ab, welche an ein Bauprojekt gestellt werden. Diese sind bewusst in Bezug auf die Qualitätsansprüche und die Anforderungen an Bauweise, Materialisierung und Ästhetik auf einem hohen Level angesetzt worden.

Bisher hat die Gemeinde Steffisburg keine Auflagen in den in der Interpellation aufgeführten Themenfelder formuliert, jedoch gerade im Projekt Raum 5 klare Auflagen bezüglich Nachhaltigkeit, Umweltaspekte, Energiethematik etc. gemacht und wie erwähnt in die Überbauungsordnung aufgenommen. Diese führen schlussendlich auch dazu, dass sich das Projekt für die Investoren verteuert.

Anreize und Benefits hat die Gemeinde Steffisburg bisher nicht angeboten (z.B. Job-Austauschprogramm). Im Rahmen der Verhandlungen muss schlussendlich das Gesamtpaket für beide Parteien stimmen, damit es zu einem erfolgreichen Abschluss kommt.

Gespräche zwischen Gemeinderat/Gemeindepräsidium und Steffisburger Firmen zwecks Gedankenaustausch finden immer wieder statt, vor allem auch bei konkreten Anknüpfungspunkten aufgrund aktueller Themen.

Fazit: Je höher die Auflagen und Rahmenbedingungen, desto schwieriger ist es, einen Investor zu finden. Für den Gemeinderat sind Themen wie Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Förderung nachhaltiger Energie etc. zentral. Hierzu werden im Rahmen der Planerlassverfahren die erforderlichen Bedingungen formuliert. Eine weitere "Verschärfung" mit einem Kriterienkatalog im Sinne der Interpellation würde die Hürde für Investoren noch höher legen und die Attraktivität für diese mindern.

In den allermeisten Fällen bei Anfragen (> 90 %) handelt es sich gemäss Auskunft des WRT um Umsiedlungen innerhalb der Region (aufgrund zu wenig Platz, verkehrstechnisch ungeeignet, zu nahe an Wohnzone etc.) und nicht um Neuansiedlungen (von ausserhalb der Region). Im Falle von seltenen Neuansiedlungen von unbekanntem Firmen oder Investoren, könnte es allenfalls Sinn machen, weiterführende Kriterien anzuwenden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen können die nachstehenden Fragen wie folgt beantwortet werden:

Werden bei der Suche nach neuen Firmen auch arbeitsethische Grundsätze beachtet, wie beispielsweise eine Entlohnung, die existenzsichernd ist, die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, keine Lohnexzesse beim Management, etc?

Nein. Im Rahmen von Ausschreibungsverfahren von Dienstleistungen und Arbeiten für die Gemeinde und aufgrund der Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen müssen offerierende Firmen jedoch entsprechende Kriterien erfüllen.

Sind bei den Firmen umweltspezifische Themen und gesundheitliche Aspekte der Mitarbeitenden von zentraler Bedeutung?

Ja, gerade die umweltspezifischen Themen sind in den verbindlichen Überbauungsordnungen schon heute definiert. Im Rahmen von Verhandlungen werden Gesundheitsaspekte jedoch individuell miteinbezogen.

Werden für Frauen und Männer die gleichen Löhne bezahlt (bei gleicher Ausbildung, gleicher Berufserfahrung und gleichem Alter)?

Auch dieses Kriterium ist Bestandteil bei Ausschreibungsverfahren.

Bildet die Firma Lernende aus - und wenn ja, nach welchen Grundsätzen?

Die Fragen nach Anzahl Mitarbeitende sowie Ausbildungsplätze ist im Rahmen von Verhandlungen immer ein Thema. Bei Arbeitsvergaben durch die Gemeinde kann dies ein Vergabekriterium sein.

Welche Anreize oder Benefits bietet die Gemeinde bei der Ansiedlung von neuen Firmen oder für bestehende Firmen? Gibt es Auflagen der Gemeinde Steffisburg für interessierte Firmen?

Standardisiert gibt es heute keine Benefits. Wie vorstehend erwähnt, ist das Ergebnis der Verhandlungen schlussendlich immer ein individuelles Gesamtpaket, welches für beide Parteien stimmen muss. Nur so führt ein Geschäft zu einem erfolgreichen Abschluss.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Matthias Döring (SP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP-Fraktion betr. "Arbeitsgrundsätze bei Firmen auf dem Gemeindegebiet" (2022/04) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Reto Jakob, Gemeindepräsident
 - Präsidiales
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 8, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2022/05

2022/06

Einfache Anfragen

Traktandum 9, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfragen sind aus der GGR-Sitzung vom 29. April 2022 pendent:

37.2 Gasbezug aus Russland

Daniel Schmutz (SP) bereitet die Problematik ebenfalls grosse Sorgen, nicht nur aus ökologischen Gründen, sondern weil wir einen grossen Gasanteil aus Russland beziehen. In diesem Zusammenhang erkundigt er sich nach dem Stand des Fernwärmeprojekts und ob bereits Wärme bezogen wird.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt orientiert, dass im Schwäbis bereits Fernwärme bezogen wird und Häuser und Wohnungen angeschlossen sind. Die Arbeiten an der Hauptleitung liegt dort in der Endphase und geht nun weiter Richtung Alterswohnen Glockenthal. Marcel Schenk wird an der nächsten Sitzung vom 17. Juni 2022 detailliert informieren und einen ungefähren Zeitplan vorstellen.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, nimmt das Anliegen entgegen und wird dazu an der nächsten GGR-Sitzung vom 17. Juni 2022 detailliert Stellung nehmen.

Der Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt nimmt zur vorstehenden Frage wie folgt Stellung (erfolgt mündlich direkt an der Sitzung):

37.4 Bikesharing; Veloständer vor dem Gemeindehaus

Bruno Berger (EDU) stellt fest, dass seit der Einführung des Projekts Bikesharing im Veloständer vor dem Gemeindehaus relativ viele Fahrräder abgestellt werden. Zweidrittel des Platzes werden von diesen Fahrrädern bereits belegt. Der Veloständer ist also fast voll. Er gibt zu bedenken, dass die heutigen E-Bikes breiter sind und mehr Platz einnehmen. Bruno Berger fragt, ob es möglich ist, einen grösseren Veloständer zu montieren oder in der Nähe des Gemeindehauses einen zusätzlichen Veloabstellplatz zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Massnahme wäre auch eine gewisse Ordnung gewährleistet.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, nimmt die Frage entgegen, obwohl die Thematik in die Abteilung Hochbau/Planung gehört, welche für das Gemeindehaus zuständig ist. Bis zur nächsten GGR-Sitzung vom 17. Juni 2022 wird er mit den Fachabteilungen das Anliegen prüfen.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, nimmt das Anliegen entgegen und wird dazu an der nächsten GGR-Sitzung vom 17. Juni 2022 detailliert Stellung nehmen.

Der Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt nimmt zur vorstehenden Frage wie folgt Stellung (erfolgt mündlich direkt an der Sitzung):

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 10, Sitzung 4 vom 17. Juni 2022

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident, Patrick Bachmann, informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Reto Jakob

Rolf Zeller